

Teilnahmebedingungen Videowettbewerb „Mensch und Maschine im Jahr 2035“

Teilnahmebedingungen Videowettbewerb „Mensch und Maschine im Jahr 2035“

Der Videowettbewerb „Mensch und Maschine im Jahr 2035“ wird vom Vienna Center for Logic and Algorithms (VCLA) an der Technischen Universität Wien veranstaltet.

Die Teilnahme am Wettbewerb unterliegt den unten angeführten Bedingungen. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen sowie Stör- oder Manipulationsversuche des Wettbewerbsverlaufs ziehen den Ausschluss vom Wettbewerb nach sich.

Um in Betracht gezogen zu werden, dürfen Videobeiträge weder gegen die Teilnahmebedingungen, noch gegen Youtube-Community-Guidelines, noch gegen geltendes Recht oder gegen die Rechte Dritter verstoßen. Das VCLA behält sich zudem das Recht vor, Videobeiträge vom Wettbewerb auszuschließen, die sich nicht an die Regeln des guten Geschmacks oder der guten Sitten halten. Das VCLA ist nicht verpflichtet, Ausschlussgründe mitzuteilen. Für den Fall, dass ein Videobeitrag gegen geltendes Recht verstößt oder die Rechte Dritter verletzt, stellt der Teilnehmer/die Teilnehmerin das VCLA von jeglicher daraus resultierender Haftung gegenüber Dritten frei und verpflichtet sich, dem VCLA alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

Teilnahmemodalitäten

- Es können sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen am Wettbewerb teilnehmen.
- Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin und jedes Gruppenmitglied muss SchülerIn einer in Österreich angesiedelten Schule sein und sich zum Zeitpunkt der Einreichung in der 5. bis 13. Schulstufe befinden.
- Die eingereichten Videobeiträge dürfen eine maximale Länge von 60 Sekunden nicht überschreiten.
- Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin bzw. jede Gruppe kann bis zu drei Beiträge einreichen.
- Um am Wettbewerb teilzunehmen, muss jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin bzw. jede teilnehmende Gruppe ein vollständig ausgefülltes, eingescanntes Anmeldeformular per E-Mail bis 4. Juni 2025 an office@vcla.at senden. Daraufhin bekommt der Einsender/die Einsenderin einen Upload-Link von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des VCLA zugesendet und muss das Video im mp4-Format bis 4. Juli 2025 hochladen.

Inhaltliche Anforderungen

Die eingereichten Videobeiträge sollen sich mit der Frage beschäftigen, wie Künstliche Intelligenz unsere Gesellschaft in den nächsten zehn Jahren verändert haben wird. Dies kann verschiedene Bereiche wie Arbeit, Bildung, Medizin und Verkehr betreffen, aber auch andere Anwendungs-

Teilnahmebedingungen Videowettbewerb „Mensch und Maschine im Jahr 2035“

gebiete sind möglich. Eine zentrale Frage besteht darin, welche Chancen und Risiken die Technologie mit sich bringt. All dies kann in realer oder animierter Form geschehen. Das Video muss fertig geschnitten (Name der TeilnehmerInnen im Abspann) per Datentransferdienst übermittelt werden. Verboten sind anstößige, diskriminierende und menschenverachtende Inhalte sowie Verletzungen und/oder Verstöße gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter.

Wettbewerbsverlauf und Gewinnermittlung

Die Frist zur Übermittlung der Anmeldeformulare endet am 4. Juni 2025, die der Videos am 4. Juli 2025 jeweils um Mitternacht (MEZ). Später übermittelte Videos können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das VCLA trifft nach dem 4. Juli 2025 eine Vorauswahl der Videos, die der Jury vorgelegt werden. Die finale Bewertung der Videos erfolgt durch eine mehrköpfige Jury, die sich aus WissenschaftlerInnen aus dem In- und Ausland zusammensetzt. Zu den Bewertungskriterien zählen die korrekte Erfassung des Themas „Mensch und Maschine im Jahr 2035“, Originalität und Verständlichkeit, Richtigkeit und Relevanz der dargestellten Inhalte, Kreativität (Entertainment-Faktor) sowie visuelle und technische Qualität. Das Alter der TeilnehmerInnen wird ebenfalls mit in Betracht gezogen.

Die siegreichen Videos werden von der oben genannten Jury gewählt. Die Abstimmungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Entscheidungen des VCLA und der Jury im Auswahlverfahren sind endgültig und auf dem Rechtsweg nicht anfechtbar. Die SiegerInnen werden vom VCLA verständigt und deren Videos auf den Youtube-Kanälen des VCLA, der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Wien und der Technischen Universität Wien veröffentlicht. Auch Veröffentlichungen auf den Social-Media-Kanälen sind möglich.

Der Veranstalter kann vor oder während des Wettbewerbs ohne Angabe von Gründen die Bewertungskriterien oder die Durchführung der Bewertung ändern.

Preise

Es werden in jeder Kategorie die folgenden Preise vergeben. Diese Preise sind nicht übertragbar.

1. Preis: EUR 2.000
2. Preis: Sachpreise

Teilnahmeberechtigung

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin muss das Anmeldeformular, auf dem er/sie den Teilnahmebedingungen ausdrücklich zustimmt, ausfüllen, unterschreiben und an das VCLA übermitteln. Das Anmeldeformular und die Teilnahmebedingungen stehen als PDF-Dateien auf der URL <https://www.vcla.at/activities/mensch-und-maschine/> zur Verfügung. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin akzeptiert diese Teilnahmebedingungen gegebenenfalls auch stellvertretend für andere Gruppenmitglieder.

Teilnahmebedingungen Videowettbewerb „Mensch und Maschine im Jahr 2035“

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin hat nach Aufforderung durch das VCLA seine/ihre Identität durch Einsendung einer Reisepasskopie oder eines vergleichbaren Dokuments (Personalausweis) nachzuweisen. Sollten derartige Nachweise nicht rechtzeitig erbracht werden, kann dies zum Ausschluss aus dem Wettbewerb und/oder zum Verlust der Gewinnberechtigung führen.

Die Teilnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur dann gestattet, wenn eine ausdrückliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters/ihrer gesetzlichen Vertreterin vorliegt, die dem VCLA schriftlich auf dem Anmeldeformular nachzuweisen ist. Das Anmeldeformular muss ausgefüllt, vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin und dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin unterschrieben sein, und dem VCLA eingescannt per E-Mail übermittelt werden.

Im Falle eines Gruppenauftritts (insbesondere Schulklasse, Jugendgruppe, etc.) erklärt der/die Unterfertigende zum einen, dass er/sie volljährig ist sowie zum anderen, dass er/sie vor Unterschriftsleistung die Zustimmung aller Gruppenmitglieder zu den hier wiedergegebenen Teilnahmebedingungen eingeholt hat.

Rechteeinräumung durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin räumt dem VCLA an den von ihm/ihr im Rahmen des Wettbewerbs eingereichten Videobeiträgen kostenfrei, unwiderruflich, zeitlich und räumlich unbeschränkt, die zum Zwecke der Durchführung des Wettbewerbs erforderlichen Rechte ein. Es handelt sich insbesondere um das Recht, die Videos öffentlich zugänglich zu machen, zur Verfügung zu stellen, zu senden, die Videos zu bearbeiten und zu verändern, aus den Videos gegebenenfalls zusammen mit weiteren Videos einen Zusammenschnitt zu erstellen und diesen ebenfalls öffentlich zugänglich zu machen, zur Verfügung zu stellen und zu senden. Der Teilnehmer /die Teilnehmerin räumt dem VCLA das Recht ein, die Videos und/oder den Zusammenschnitt öffentlich vorzuführen.

Des Weiteren räumt der Teilnehmer/die Teilnehmerin dem VCLA das Recht ein, die von ihm hier eingeräumten Rechte an den Videos auf Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen daran einzuräumen und die üblichen Nebenrechte auszuwerten.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin bestätigt und gewährleistet gegenüber dem VCLA, dass er/sie über sämtliche der oben genannten Rechte in Bezug auf die von ihm eingereichten Videos, dabei verwendeter vorbestehender Werke oder dafür geschaffener Werke verfügt und diese dem Veranstalter ohne die Verletzung von Rechten Dritter einräumen kann. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin selbst nicht Rechteinhaber bezüglich der eingestellten Inhalte sein, bestätigt und garantiert er/sie, alle erforderlichen Rechte, Lizenzen, Gestattungen, Einwilligungen, Vollmachten und Befugnisse wirksam eingeholt zu haben.

Falls der Videobeitrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin gegen die vorgenannten Anforderungen verstößt, stellt er das VCLA von jeglicher daraus resultierender Haftung gegenüber Dritten frei und erklärt sich damit einverstanden, das VCLA schad- und klaglos zu halten.

Teilnahmebedingungen Videowettbewerb „Mensch und Maschine im Jahr 2035“

Durch die Teilnahme und das Hochladen von Bildern, Videos und/oder sonstigen Inhalten überträgt der Teilnehmer/die Teilnehmerin dem VCLA daran unentgeltlich die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte auch zur Weiterübertragung auf Dritte. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin nicht selbst, sondern sein/ihr Kind teilnimmt bzw. das Material hochladen möchte. Dementsprechend darf das VCLA das Material weltweit, beliebig oft, über Medienkanäle jeder Art senden (auch Live-Streaming, video-on-demand und/oder sonstige Verbreitungsarten), vervielfältigen und verbreiten und audiovisuell verwerten. Das VCLA darf das Material online nutzen, also Benutzern an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit öffentlich zugänglich machen, zum Beispiel in Abrufdiensten oder auf der URL www.vcla.at.

Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger Endgeräte erfolgt.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin räumt dem VCLA das Recht ein, das Material zu bearbeiten, also insbesondere zu kürzen, zu teilen und in andere Videos einzuarbeiten. Das VCLA darf das Material auch archivieren und gewerblich und nicht-gewerblich gegebenenfalls für Public-Relations-Zwecke sowie für Lehr- und Forschungszwecke in allen Medien nutzen. Das VCLA kann diese Rechte auch auf Dritte übertragen.

Mit der Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen überträgt der Teilnehmer dem VCLA diese Nutzungsrechte unentgeltlich, also ohne dass der Veranstalter dem Teilnehmer eine Vergütung zahlt.

Garantieerklärung

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin versichert, dass der Teilnahmebeitrag von ihm/ihr selbst erstellt wurde. Er/sie bestätigt und garantiert, dass er/sie über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte – insbesondere Bild- und Tonrechte – am eingereichten Videobeitrag verfügt, und dass der Videobeitrag frei von Rechten Dritter ist. Der Einsatz von KI-Anwendungen ist prinzipiell gestattet, allerdings muss das VCLA in diesem Fall per E-Mail informiert werden, inwiefern KI-Anwendungen bei der Erstellung des Videos zum Einsatz gekommen sind.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin versichert, dass durch das Abspielen von Aufnahmen anderer Personen keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. MiturheberInnen und/oder TeilmurheberInnen müssen mit der Verwertung einverstanden sein. Insofern stellt der Teilnehmer/die Teilnehmerin den Veranstalter von möglichen Ansprüchen der MiturheberInnen und/oder TeilmurheberInnen frei. Dies gilt auch für den Fall, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin nicht selbst UrheberIn ist, für die Ansprüche des/der tatsächlichen Berechtigten.

Teilnahmebedingungen Videowettbewerb „Mensch und Maschine im Jahr 2035“

Sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Auf diesen Vertrag findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des VCLA. Das VCLA ist auch berechtigt, den Teilnehmer / die Teilnehmerin an einem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Ist der Teilnehmer / die Teilnehmerin VerbraucherIn iSd KSchG und hat im Inland seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ist im Inland beschäftigt, so ist für eine Klage gegen ihn/sie die Zuständigkeit des Gerichtes gegeben, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung liegt (§ 14 KSchG).